

Besondere Hafenordnung

für den Stadthafen Wilhelmshaven

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. Nr. 2/2009, S. 15) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen - und Schifffahrtangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08. Mai 2012 (Nds. GVBl. Nr. 11/2012, S. 167) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 15.05.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- (1) Diese Verordnung gilt für den Stadthafen Wilhelmshaven. Dieser Bereich des Hafens ist durch die öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Stadthafen Wilhelmshaven vom 15.05.2013 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben worden.
- (2) Der Stadthafen Wilhelmshaven ist ein Hafen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62).
- (3) Die Hafenbehörde ist die Stadt Wilhelmshaven, vertreten durch den Oberbürgermeister. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Hafenbehörde sind der Hafenskapitän, sein Vertreter und die Hafenaufsicht beauftragt.
- (4) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und des Betriebs des Hafens bedroht wird.
- (5) Die Hafenbrücken, Kaiser-Wilhelm-Brücke, Deichbrücke und die Rüstringer Brücke sowie die Hafenaufsicht sind unter dem UKW-Kanal 11 erreichbar.
- (6) Die durch die niedersächsische Hafenbehörde erteilten Befähigungsnachweise und technische Zulassungen werden im Geltungsbereich dieser Hafenordnung anerkannt.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62)

2. Das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) vom 8. Dezember 2005 (Nds.GVBl. Nr. 27/2005)
3. Die Verkehrsregeln der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)
4. Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe (NBinSchVO) vom 26. November 2009 (Nds.GVBl. Nr. 27/2009, S. 450)
5. Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577)
6. Die Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade (Weser/Jade-Lotsverordnung (LV) - Weser/Jade LV)

§ 3

Melde - und Anzeigepflichten

- (1) Die Meldepflichten für Schiffsführerinnen und Schiffsführer ergeben sich aus § 8 NHafenO.
- (2) Auf Antrag können durch die Hafenbehörde Schiffsführerinnen und Schiffsführer von den Meldepflichten des § 8 NHafenO für ihr Schiff/ihre Schiffe befreit werden.
- (3) Vom Hafenbenutzer verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind unverzüglich der Hafenbehörde zu melden und von dem Verursacher auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch die Hafenbehörde nicht, kann die Hafenbehörde die Arbeiten auf Kosten des Hafenbenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 4

Liegeplatzzuweisung

- (1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Bei Großveranstaltungen ist eine Liegeplatzverteilung schriftlich und mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung bei der Hafenbehörde vorzulegen.
- (2) Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf einen Liegeplatz.
- (3) Die Hafenbehörde kann das sofortige Verholen oder Verlassen des Hafens verfügen.
- (4) Die Hafenbehörde kann jederzeit verfügen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.

§ 5 Annahme von Schlepperhilfe

- (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren und beim Passieren der Hafentrü-
cken im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre
Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Um-
stände erfordern.
- (2) Fahrzeuge ab einer Länge von 70 m oder einer Größe von 500 BRZ haben für
das Passieren der Kaiser-Wilhelm- Brücke, Deichbrücke und Rüstringer Brücke
ausreichende Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen.
- (3) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 kann die Hafenbehörde die Annah-
me von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

§ 6 Hafenlotsdienst

- (1) Der Hafenlotsdienst im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Wilhelmshaven wird
von den in der Lotsenbrüderschaft Jade / Weser II zusammengeschlossenen
Seelotsen auf Basis der „Weser/ Jade LV“ durchgeführt.
- (2) Die Verpflichtung zur Annahme eines Bordlotsen ergibt sich aus der Verord-
nung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Weser I und Weser
II/Jade vom 25.02.2003 in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus kann
in besonderen Fällen die Hafenbehörde die Annahme eines Lotsen fordern oder
von der Lotsenpflicht befreien.

§ 7 Fahrgeschwindigkeit

- (1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wasserflächen des öffentlichen
Hafengebietes beträgt 6 kn (10 km/h). Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Absatz 1 darf im Zusammenhang mit
ihren gesetzlichen Aufgaben von folgenden Organisationen überschritten wer-
den:
 - a. Hafenbehörde
 - b. Hafenbehörde des Landes Niedersachsen
 - c. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) / Wasserwacht
 - d. Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
 - e. Polizei bzw. Wasserschutzpolizei
 - f. Technisches Hilfswerk (THW)
 - g. Feuerwehr

- (3) Die Hafenbehörde kann von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadthafen Wilhelmshaven dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Manövrieren und Ankern

- (1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Ankern im Hafengebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen vom Ankerverbot sind bei der Hafenbehörde spätestens einen Werktag vor Ankunft schriftlich zu beantragen.

§ 9

Annahme von Festmachern

- (1) Fahrzeuge, größer als 500 BRZ oder länger als 70 m, müssen sich zum Festmachen und Loswerfen fachlich geeigneter Festmacher bedienen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Hafenbehörde bei Fahrzeugen, die kleiner als 500 BRZ oder kürzer als 70 m sind, zum Festmachen und Loswerfen die Annahme von Festmachern anordnen.

§ 10

Festmachen der Schiffe

- (1) Der Schiffsführer hat sein Wasserfahrzeug ordnungsgemäß, sicher und dem jeweiligen Wasserstand entsprechend fest zu machen. Er hat für ausreichende Fenderung zu sorgen.
- (2) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen oder der Zugang zu diesen dürfen weder versperrt noch belegt werden.

§ 11

Benutzung der Hafenanlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.
- (2) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräu-

men und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

- (3) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf ohne Genehmigung durch die Hafenbehörde keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.

§ 12 Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) Personen und Führern von Fahrzeugen, deren berufliche Tätigkeit nicht in direkter Verbindung mit dem Hafenumschlag auf der jeweiligen Anlage in Zusammenhang steht, ist aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag gesicherten Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt.
- (2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes oder Teilen desselben anzuordnen.
- (3) Während des Aufenthaltes müssen die Schiffe jederzeit ausreichend besetzt sein. Auf Antrag kann die Hafenbehörde Ausnahmen, z.B. bei Aufliegern, zulassen. Die ständige Erreichbarkeit des verantwortlichen Schiffsführers muss unabhängig hiervon jederzeit gewährleistet sein.

§ 13 Nutzungsverbote

- (1) Im Hafengebiet ist das Baden grundsätzlich verboten. Tauchgänge im Hafengebiet bedürfen der Erlaubnis durch die Hafenbehörde. Ohne eine solche Erlaubnis sind Tauchgänge im Hafengebiet verboten.
- (2) Die Ausübung der Fischerei und das Angeln sind im Hafengebiet grundsätzlich verboten. Die Hafenbehörde kann die Ausübung der Fischerei oder das Angeln auf bestimmten Wasserflächen des Hafengebietes genehmigen.
- (3) Wasserski laufen, Jet-Ski oder Jet-Boot fahren, Windsurfen, Surfen sowie Kitesurfen sind im Hafengebiet verboten.

§ 14 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit dem Einverständnis der Hafenbehörde stillgelegt, aufgelegt, zum Lagern von Gütern, zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder zum Wohnen benutzt werden.

- (2) Wasserfahrzeuge gemäß Absatz 1 sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat der Hafengebörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis zu erbringen. Es ist eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügbungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- (3) Die Hafengebörde kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Absatz 1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

§ 15 Ausnahmen

- (1) Die Hafengebörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.
- (2) Die Hafengebörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die besonderen Weisungen der Hafengebörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 NHafenSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 als Hafengebörder verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen nicht unverzüglich der Hafengebörde meldet.
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 als Verursacher Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen nicht auf eigene Veranlassung und Kosten beseitigt.
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 nach Aufforderung durch die Hafengebörde als Hafengebörder verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen nicht beseitigt.
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 beim Manövrieren und beim Passieren der Hafengebörden im Hafengebörde sich keiner ausreichenden Schlepperhilfe bedient, obwohl es die Größe des Fahrzeuges, die örtlichen Verhältnisse und die meteorologischen Umstände erfordern.
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 trotz einer Länge von mehr als 70 m oder einer Größe von mehr als 500 BRZ für das Passieren der Kaiser-Wilhelm- Brücke,

Deichbrücke und Rüstringer Brücke keine ausreichende Schlepperhilfe in Anspruch nimmt.

- f) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 die Annahme eines Lotsen verweigert.
 - g) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 den Stadthafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 6 kn (10 km/h) befährt, ohne dass ihm das Privileg aus Absatz 2 zukommt oder, ohne dass ihm eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 erteilt wurde.
 - h) entgegen § 8 Absatz 1 beim Befahren des Stadthafens sein Wasserfahrzeug so manövriert, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen gefährdet werden.
 - i) entgegen § 9 Absatz 1 sich trotz einer Größe von mehr als 500 BRZ oder einer Länge von mehr als 70 m zum Festmachen oder Loswerfen keines fachlich geeigneten Festmachers bedient.
 - j) entgegen § 9 Absatz 2 sich trotz der Anordnung der Hafenbehörde keines Festmachers bedient.
 - k) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 sein Wasserfahrzeug nicht ordnungsgemäß, sicher und dem jeweiligen Wasserstand entsprechend festmacht.
 - l) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 für keine ausreichende Fenderung sorgt.
 - m) entgegen § 10 Absatz 2 die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen oder den Zugang zu diesen versperrt oder belegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Wilhelmshaven.

Wilhelmshaven, den 15.05.2013

Wagner
Der Oberbürgermeister

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG), in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009, 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2012, 167), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 die nachfolgende

1. Änderungsverordnung der „Besonderen Hafenordnung für den Stadthafen Wilhelmshaven“ in der Fassung vom 15. Mai 2013

erlassen:

Artikel I Änderungen

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„... einen Hafenzugschiff an Bord zu nehmen. Diesem obliegt die Entscheidung, ob ausreichende Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen ist.“

(2) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Regelungen nach Absätzen 1 und 2 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.“

(3) In § 7 Abs. 2b) wird gestrichen: „Hafenbehörde des Landes Niedersachsen“.

Neu eingefügt zu b) wird stattdessen:

„Sicherungs- und Rettungsfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung bei Veranstaltungen im Hafengebiet.“

(4) In § 13 („Nutzungsverbote“) werden die Absätze 4 und 5 neu eingefügt. Diese lauten:

„(4) Flüge von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten über dem Hafengebiet bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.

(5) Oberhalb einer optischen Sichtweite von 0,3 sm oder 500 m ist die Nutzung von Radargeräten grundsätzlich untersagt.“

(5) Die bisherige Fassung von § 16 („Ordnungswidrigkeiten“) wird in § 16 Abs. 2 um die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände n) bis y) wie folgt ergänzt:

„n) entgegen § 11 Absatz 1 die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen nicht für Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), Ein- und Ausschiffung (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) sowie für die Lagerung von Umschlagsgütern nutzt.

o) entgegen § 11 Absatz 2 als Betreiber die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte nicht streut, sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufräumt und säubert.

p) entgegen § 11 Absatz 3 an Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, ohne Genehmigung durch die Hafenbehörde die Abfertigung von Passagieren durchführt, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

- q) entgegen § 12 Abs. 1 gegen die Aufenthaltsbestimmungen im Hafengebiet verstößt.
- r) entgegen § 13 Abs. 1 gegen das Bade- und Tauchverbot im Hafengebiet verstößt.
- s) entgegen § 13 Abs. 2 gegen das Angelverbot im Hafengebiet verstößt.
- t) entgegen § 13 Abs. 3 gegen das Wasserskilauf-, Jetski- oder Jetbootfahr-, Windsurf-, Surf- und Kitesurfverbot verstößt.
- u) entgegen § 13 Abs. 4 Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräte über dem Hafengebiet ohne Genehmigung fliegen lässt.
- v) entgegen § 13 Abs. 5 Radargeräte nutzt.
- w) entgegen § 14 Abs. 1 Wasserfahrzeuge stilllegt, auflegt, zum Lagern von Gütern, zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder zum Wohnen benutzt.
- x) entgegen § 14 Abs. 2 Wasserfahrzeuge nicht im sicheren und schwimmfähigen Zustand hält.
- y) entgegen § 14 Abs. 2 der Hafenbehörde nicht auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis erbringt.“

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsverordnung der Besonderen Hafenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 21.06.2018

Andreas Wagner
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG), in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009, 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2012, 167), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20.02.2019 die nachfolgende

2. Änderungsverordnung der „Besonderen Hafenordnung für den Stadthafen Wilhelmshaven“ in der Fassung vom 20.06.2018

erlassen:

Artikel I Änderungen

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Fahrzeuge ab einer Länge von 70 m oder einer Größe von 500 BRZ haben für das Passieren der Kaiser-Wilhelm-Brücke, Deichbrücke und Rüstringer Brücke Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen.“

(2) § 5 Abs. 3 wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Regelungen nach Absätzen 1 und 2 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält bzw. Ausnahmen im Einzelfall zulassen.“

(3) In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Fahrzeuge im Sinne von § 5 Abs. 2 haben grundsätzlich einen Hafenlotsen an Bord zu nehmen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung der Besonderen Hafenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Andreas Wagner
Oberbürgermeister